

Dienstleistungsbeschreibung

Switch Drive

Version 2.2

Gültig ab 1.7.2026

1	Definitionen	3
2	Übersicht und Zweck	4
3	Funktionsweise und Bestandteile der Dienstleistung	4
3.1	Leistungsumfang	4
3.2	Berechtigung zur Nutzung von Switch Drive	4
3.3	Quota	5
3.4	Versionierung und Papierkorb	5
3.5	Löschung von Switch Drive-Konten	5
3.6	Synchronisation-Clients	6
3.7	Designkompetenz und technische Standardisierung	6
3.8	Working Group Meetings	6
4	Kontaktinformationen und Switch Drive-Helpdesk	6
5	Service Level/Supportleistungen	7
6	Anweisungen an die Organisation	7
6.1	Kontaktpersonen	7
6.2	Aufgaben	8
6.3	Informationen der Endbenutzenden	8
7	Rechtliche Nutzungsbedingungen	8
7.1	Anwendbare Bestimmungen	8
7.2	Urheberrecht und sonstige Schutzrechte	9
7.3	Datenschutz und Datensicherheit	9
7.3.1	Datenbearbeitung durch Switch	9
7.3.2	Zwecke der Datenbearbeitung	9
7.3.3	Kategorien betroffener Personen	10
7.3.4	Kategorien personenbezogener Daten	10
7.3.5	Datenstandort und Herkunft	10
7.3.6	Empfängerinnen und Empfänger oder Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern von Personendaten	10
7.3.7	Auftragsdatenbearbeiter	10
7.3.8	Dauer der Datenbearbeitung	11
7.3.9	Betroffenenrechte	11
7.3.10	Zugriff auf Daten von Mitarbeitenden	12

7.3.11	Datensicherheit	12
7.4	Zulässige Nutzung der Dienstleistung	15
7.5	Unzulässige Nutzung der Dienstleistung	15
7.6	Gewährleistung	15
7.7	Haftung	15

1 Definitionen

Allgemeinen Geschäftsbedingungen	Die Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Switch-Dienstleistungen, einsehbar unter: https://static.www.switch.ch/sites/default/files/2023-12/2019_SWITCH_DE_AGB.pdf
Destinatäre	Organisationen aus dem Bildungs- und Forschungsbereich in Übereinstimmung mit dem Anhang zum Reglement in der jeweils gültigen Version.
Endbenutzende	Endbenutzende sind Personen, die berechtigt sind, Switch Drive über eine Organisation zu nutzen. Dazu gehören insbesondere Angehörige einer Organisation (z.B. Angestellte, Forschende, Dozierende und Studierende) sowie Dritte, die von der Organisation, über einen gültigen Switch Drive-Voucher, Zugriff auf den Dienst erhalten.
Kunden	Organisationen, die kein Destinatäre gemäss dem Anhang zum Reglement sind.
Organisation	Partei, die mit Switch einen Vertrag zur Nutzung der Dienstleistung abgeschlossen hat. Die Organisation ist entweder ein Destinatär oder ein Kunde.
Reglement	Das Reglement für den Bezug von Switch-Dienstleistungen, einsehbar unter:

	https://static.www.switch.ch/sites/default/files/2023-10/2019_DLR_Dienstleistungsreglement-fur-Dienste-von-SWITCH.pdf
Tarif	Periodisch angepasster Preis, welcher für Destinatäre für den Bezug von Switch-Dienstleistungen gilt.

2 Übersicht und Zweck

Switch Drive ist ein von Switch betriebener Online-Speicher- und Synchronisationsdienst, der Organisationen sowie deren Endbenutzenden die folgenden Funktionen ermöglicht:

- Dateien in einer von Switch betriebenen Infrastruktur zu speichern,
- Dateien zwischen verschiedenen Endgeräten zu synchronisieren,
- Dateien mit anderen Endbenutzenden auszutauschen und gemeinsam in Echtzeit zu bearbeiten.

Switch Drive wird ausschliesslich auf Servern betrieben, die sich in der Schweiz befinden.

Eine allgemeine Beschreibung von Switch Drive ist auf der Webseite unter <https://www.switch.ch/drive/> zu finden. Die dort enthaltenen Informationen sind rein informativ und sind nicht Bestandteil dieses Dienstleistungsbeschriebs.

3 Funktionsweise und Bestandteile der Dienstleistung

3.1 Leistungsumfang

Switch betreibt die für Switch Drive erforderliche technische Infrastruktur, einschliesslich der Server, Speicherressourcen, Netzwerkanbindungen sowie der Systemsoftware. Switch stellt zudem einen Web-Client und Desktop-Client bereit, über den Endbenutzende auf Switch Drive zugreifen und Dateien speichern, herunterladen, bearbeiten sowie für andere Endbenutzende freigeben können. Switch stellt darüber hinaus ein Administratorenportal bereit, über welches die Administratorinnen und Administratoren Berechtigungen, Quota, Switch Drive Voucher und Projektordner verwalten können.

3.2 Berechtigung zur Nutzung von Switch Drive

Endbenutzende sind Personen, die berechtigt sind, Switch Drive über die Organisation zu nutzen. Sie unterteilen sich in:

- Angehörige der Organisation, deren Berechtigung über die Organisations-Affiliation in der Switch edu-ID überprüft wird; und
- Dritte, deren Berechtigung durch einen gültigen Switch Drive-Voucher der Organisation gewährt wird.

Alle Endbenutzenden benötigen eine gültige Switch edu-ID, um ein Switch Drive-Konto zu erstellen und den Dienst nutzen zu können. Der Zugang erfolgt über den von Switch bereitgestellten Web-Client. Die Switch edu-ID dient dabei sowohl der Authentifizierung der Endbenutzenden als auch der Autorisierung (Prüfung ihres Zugriffsrechts) zur Nutzung von Switch Drive.

Die Nutzungsberechtigung endet:

- für Angehörige der Organisation mit dem Wegfall der Organisations-Affiliation in der Switch edu-ID;
- für Dritte mit Widerruf des Switch Drive-Vouchers;
- für Angehörige der Organisation und Dritte mit Beendigung des Vertrags zwischen der Organisation und Switch.

Nach Ende der Nutzungsberechtigung wird der Zugang zu Switch Drive deaktiviert. Die Löschung von Switch Drive Konten und der Dateien erfolgt gemäss Ziff. 3.5.

3.3 Quota

Switch stellt jedem Endbenutzenden eine Quota zur Verfügung. Die Organisation kann die Quota ihrer Endbenutzenden innerhalb der ihr zugewiesenen Gesamtkontingente verwalten und bei Bedarf anpassen.

Quota:

- Maximale Anzahl gespeicherter Dateien pro Switch Drive-Konto oder Projektordner: 150'000
- Maximales Gesamtvolumen der Dateien pro Switch Drive-Konto: 100 Gigabyte

Jedes Switch Drive Konto und jeder Projektordner hat eine Standard-Quota von 100 Gigabyte. Die Standard-Quota kann durch die Administratorin und den Administrator erweitert werden.

Bei Überschreitung der maximalen Anzahl gespeicherter Dateien pro Switch Drive-Konto oder Projektordner informiert Switch den Endbenutzenden über die Überschreitung, mit der Bitte den konformen Zustand wiederherzustellen. Wird der konforme Zustand innerhalb angemessener Zeit nicht wiederhergestellt, ist Switch berechtigt, betroffene Dateien zu komprimieren.

3.4 Versionierung und Papierkorb

Switch Drive speichert frühere Versionen von Dateien für eine Dauer von 14 Tagen. Danach werden Versionen automatisch gelöscht.

Von Endbenutzenden gelöschte Dateien werden zunächst in den Papierkorb verschoben und können während 14 Tagen wiederhergestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die automatische und endgültige Löschung.

3.5 Löschung von Switch Drive-Konten

Switch ist berechtigt, Switch Drive-Konten zu löschen, wenn die Nutzungsberechtigung gemäss Ziff. 3.2 entfällt oder wenn Endbenutzende über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten keinen Zugriff auf den Dienst (Web-Client, Synchronisation-Clients) hatten.

Switch informiert die betroffenen Endbenutzenden per E-Mail an die bei der Switch edu-ID hinterlegte Adresse über die bevorstehende Deaktivierung und anschliessende Löschung. Switch räumt ihnen die Möglichkeit ein, ihre Dateien innerhalb einer angemessenen Frist zu exportieren. Nach Ablauf dieser Frist werden die Konten und die darin enthaltenen Dateien unwiderruflich gelöscht.

3.6 Synchronisation-Clients

Switch Drive unterstützt die automatische Dateisynchronisation zwischen Endgeräten und der Serverinfrastruktur.

Für Switch Drive stehen optionale Synchronisations-Clients von Drittanbietern zur Verfügung. Diese Clients unterliegen den Lizenzbestimmungen der jeweiligen Drittanbieter, deren Einhaltung liegt in der Verantwortung der Organisationen und der Endbenutzenden.

Switch gewährleistet ausschliesslich den Betrieb der serverseitigen Schnittstellen (APIs) von Switch Drive. Switch übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für Funktionsumfang, Kompatibilität, Verfügbarkeit, Support oder Datenverlust, der durch die Nutzung der Synchronisations-Clients entsteht. Updates, Änderungen oder die Einstellung der Dienste durch Drittanbieter können von Switch nicht beeinflusst werden.

3.7 Designkompetenz und technische Standardisierung

Switch besitzt für Switch Drive die Designkompetenz und entscheidet im Rahmen dieses Dienstleistungsbeschreibs sowie des Reglements bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach eigenem Ermessen über die technische Architektur, den Einsatz von Hard- und Software, Versionen, Konfigurationen und Plattformen. Switch kann im Rahmen der Erbringung des Dienstes Open-Source-Softwarekomponenten einsetzen.

Zur Gewährleistung eines sicheren, stabilen und wirtschaftlichen Betriebs setzt Switch standardisierte Technologien und Konfigurationen ein, die einheitlich für alle Organisationen gelten.

3.8 Working Group Meetings

Switch organisiert regelmässige Working Group Meetings, an denen Vertreter der Organisationen teilnehmen können.

Diese dienen der Information, dem Erfahrungsaustausch sowie der Diskussion der zukünftigen Weiterentwicklung und Roadmap des Dienstes.

Die Teilnahme ist freiwillig und begründet keine vertraglichen Ansprüche auf bestimmte Funktionalitäten oder Entwicklungsprioritäten.

4 Kontaktinformationen und Switch Drive-Helpdesk

Supportanfragen oder spezifische Anfragen zur Dienstleistung können durch Endbenutzende und Administratorinnen und Administratoren jederzeit über die E-Mail-Adresse drive-support@switch.ch erfolgen.

Auf der Website der Dienstleistung finden die Endbenutzenden eine FAQ und eine Online-Dokumentation. Auf der Support-Website der Dienstleistung (<https://help.switch.ch/drive>) sind

detaillierte Anweisungen aufgeführt. Der Status des Dienstes ist jederzeit auf <https://status.switch.ch/> ersichtlich.

Rechtliche Fragen zur Dienstleistung können an legalteam@switch.ch gerichtet werden.

Gesuche zur Geltendmachung von Betroffenenrechten nach Datenschutzgesetz sind an privacy@switch.ch zu richten.

5 Service Level/Supportleistungen

Betriebszeit	Die Dienstleistung steht grundsätzlich während 24 Stunden und 7 Tagen pro Woche zur Benutzung offen. Störungen, welche zur Beeinträchtigung der Dienstleistung führen, bleiben vorbehalten.
Wartungsfenster	Switch führt Wartungsarbeiten grundsätzlich ausserhalb der üblichen Bürozeiten durch. Entstehen dabei Unterbrüche oder Einschränkungen zulasten der Dienstleistungsqualität, so informiert Switch die betroffene Organisation mindestens 10 Tage im Voraus über https://help.switch.ch/drive . Wartungsarbeiten nehmen möglichst Rücksicht auf wichtige Ereignisse der Organisation (Prüfungstage/-perioden gemäss akademischem Kalender).
Verfügbarkeit	Switch strebt eine Verfügbarkeit der Dienstleistung von 99.5% an, abzüglich nötiger Zeiten für Wartungen und Reparaturen sowie unter Berücksichtigung der Supportzeiten.
Supportzeiten	Switch verpflichtet sich, innerhalb der üblichen Bürozeiten von Switch Massnahmen zur Behebung von Störungen und Fehlfunktionen der Dienstleistung in Angriff zu nehmen bzw. durchzuführen.
Antwortzeiten	Switch verpflichtet sich, auf Reklamationen der Organisation innerhalb von 2 Werktagen während der Supportzeiten zu reagieren.

Die üblichen Bürozeiten sind im Reglement resp. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten. Switch kann je nach Dringlichkeit auch ausserhalb dieser Zeiträume und in eigenem Ermessen Massnahmen zur Erhaltung einer guten Dienstleistungsqualität treffen.

6 Anweisungen an die Organisation

6.1 Kontaktpersonen

Die Organisation ist verpflichtet, eine Administratorin oder einen Administrator und eine stellvertretende Person zu benennen, die als primäre Ansprechpartner für Switch dienen und eine effektive Kommunikation und technische Koordination ermöglichen. Änderungen der Administratorinnen und Administratoren und deren stellvertretender Person sind zu melden, um einen ununterbrochenen Dienst- und Supportbetrieb zu gewährleisten.

6.2 Aufgaben

Die Organisation hat gemäss dem Reglement bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Mitwirkungsrolle zu erfüllen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung der Switch Drive-Konten der Endbenutzenden, einschliesslich der Ausstellung und des Widerrufs von Switch Drive-Voucher;
- Verwaltung der verfügbaren Quota der Projektordner und der Endbenutzenden;
- Erstellung und Verwaltung der Projektordner;
- Verbreitung der von Switch bereitgestellten Support- und Dienstinformationen innerhalb der Organisation;
- Abonnement der relevanten Switch-Mailinglisten und regelmässige Kontrolle von Mitteilungen über Updates, Wartungsarbeiten oder Änderungen an der Dienstleistung;
- Sicherstellung, dass die Organisation und Endbenutzende ihre Dateien bei Bedarf eigenverantwortlich sichern (Backups). Switch speichert die Daten redundant und erstellt keine durch die Organisationen nutzbaren Backups. Von Switch zu betrieblichen Zwecken erstellte Snapshots gelten nicht als solche Backups.

6.3 Informationen der Endbenutzenden

Die Organisation stellt sicher, dass die Endbenutzenden den vorliegenden Dienstleistungsbeschrieb sowie das Reglement bzw. die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einhalten. Sie stellt sicher, dass Endbenutzende über ihre Pflichten, insbesondere hinsichtlich Quota, zulässiger Nutzung, Backups und dem Einsatz von Synchronisations-Clients, angemessen informiert werden.

7 Rechtliche Nutzungsbedingungen

7.1 Anwendbare Bestimmungen

Für die Nutzung der Dienstleistung sind für Organisationen und Endbenutzende folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung anwendbar:

- Für Destinatäre und deren Endbenutzende:
 - das [Reglement](#);
 - der jeweils gültige Tarif.

Bei Widersprüchen geht dieser Dienstleistungsbeschrieb dem Tarif und der Tarif dem Reglement vor.

- Für Kunden sowie für deren Endbenutzende:
 - die [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#);
 - das Service Agreement.

Bei Widersprüchen geht dieser Dienstleistungsbeschrieb dem Service Agreement und das Service Agreement den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Switch kann den Dienstleistungsbeschrieb jederzeit anpassen. Die Änderung des Dienstleistungsbeschriebs wird den Organisationen in geeigneter Weise kommuniziert und tritt ohne Widerspruch innert 30 Tagen ab Mitteilung der Änderung in Kraft.

Ein Widerspruch hat eine Vertragsbeendigung zur Folge.

7.2 Urheberrecht und sonstige Schutzrechte

Alle Endbenutzenden und die Organisation, zu der sie gehören, müssen Ansprüche Dritter gegenüber Switch bezüglich Verletzungen von Urheberrechten oder anderer geistiger Eigentumsrechte und/oder weiterer geltender Gesetzesbestimmungen im Zusammenhang mit Dateien, welche im Rahmen der Dienstleistung durch die Endbenutzenden/Organisation bearbeitet werden, auf eigene Rechnung bestreiten, wenn sie durch Switch dazu aufgefordert werden. Endbenutzende und die Organisation, zu der sie gehören, haften gemeinsam und einzeln für alle Kosten, Lizenzgebühren und/oder Entschädigungszahlungen, die Switch gerichtlich oder aussergerichtlich auferlegt werden, unter der Voraussetzung, dass sie von Switch schriftlich über die fragliche Forderung informiert und von Switch ermächtigt wurden, einen solchen Rechtsstreit in Übereinstimmung mit dem geltenden Verfahrensrecht zu führen und beizulegen, insbesondere mithilfe eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleichs.

7.3 Datenschutz und Datensicherheit

7.3.1 Datenbearbeitung durch Switch

Switch richtet sich hinsichtlich der Bearbeitung von Personendaten nach dem Reglement bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Version.

Für die vorliegenden Datenbearbeitungen gelten die Organisationen als Verantwortliche und Switch als Auftragsdatenbearbeiterin soweit in Ziffer 7.3.2 nicht ausdrücklich geregelt ist, dass Switch in eigener Verantwortlichkeit handelt. Die Endbenutzenden gelten als betroffene Personen. In dem vorliegenden Dienstleistungsbeschrieb werden diejenigen Informationen aufgeführt,

- welche den betroffenen Personen gegenüber mitgeteilt werden müssen (Informationspflicht),
- welche die Verantwortlichen in ihrem Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten aufführen müssen (Dokumentationspflicht),
- welche die Verantwortlichen benötigen, um die Betroffenenrechte gewähren zu können.

Zudem enthält der Dienstleistungsbeschrieb zusammen mit den Informationen im Dienstleistungsreglement bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen alle Informationen, welche gemäss den anwendbaren Datenschutzgesetzen in einem Auftragsdatenbearbeitungsvertrag enthalten sein müssen.

7.3.2 Zwecke der Datenbearbeitung

Switch bearbeitet Personendaten in erster Linie, um die Dienstleistung Switch Drive zu erbringen und den sicheren, stabilen und ordnungsgemässen Betrieb sowie den Schutz vor ICT-Sicherheitsvorfällen sicherzustellen.

Darüber hinaus kann Switch Personendaten im Rahmen ihrer berechtigten Interessen auch für folgende eigene Zwecke bearbeiten:

- Abrechnungs- und Kontomanagement;
- Erfüllung gesetzlicher Pflichten;
- Statistische Auswertung anonymisierter Datensätze.

7.3.3 Kategorien betroffener Personen

Betroffene Personen sind die Endbenutzenden gemäss Ziff. 1 und gegebenenfalls jede andere natürliche Person, deren Personendaten in Dateien von der Organisation oder den Endbenutzenden auf Switch Drive gespeichert werden sowie weitere Personen die von Endbenutzenden Zugriff auf in Switch Drive gespeicherte Dateien erhalten.

7.3.4 Kategorien personenbezogener Daten

Folgende Kategorien von Personendaten können im Rahmen der Dienstleistung bearbeitet werden:

- Switch Drive-Kontoinformationen (Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Organisationszugehörigkeit)
- In Switch Drive gespeicherte Dateien (alle von Organisationen oder Endbenutzenden hochgeladenen Dateien)
- Logs (z.B. Identifikatoren, Session-ID, IP-Adresse, Datum und Zeitstempel einer Aktivität)

7.3.5 Datenstandort und Herkunft

Vorbehaltlich der Ausführungen unter Ziff. 7.3.6 und Ziff. 7.3.7 erfolgt die Datenhaltung, -speicherung und -bearbeitung ausschliesslich auf physischer Hardware von Switch in Schweizer Rechenzentren.

Die von Switch bearbeiteten Personendaten werden entweder direkt von Endbenutzenden, weiteren Personen die von Endbenutzenden Zugriff auf in Switch Drive gespeicherte Dateien erhalten oder von der Organisation bereitgestellt.

7.3.6 Empfängerinnen und Empfänger oder Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern von Personendaten

Switch kann Personendaten an folgende Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern weitergeben:

- Auftragsdatenbearbeiter,
- In- und ausländische Behörden, sofern gesetzlich dazu verpflichtet.

7.3.7 Auftragsdatenbearbeiter

Aktuell werden im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung folgende Auftragsdatenbearbeiter beigezogen:

Unternehmen	Zweck der Datenbearbeitung	Ort der Datenbearbeitung	Falls unsicherer Drittstaat: Garantie
-------------	----------------------------	--------------------------	---------------------------------------

Keine
Auftragsbearbeiter
eingesetzt

Die oben aufgeführten Auftragsdatenbearbeiter gelten mit der Nutzung der Dienstleistung durch die Organisation als genehmigt. Switch kann weitere Auftragsdatenbearbeiter beiziehen. Bevor Switch einen neuen Auftragsdatenbearbeiter beizieht, informiert Switch die Organisation. Die Organisation hat das Recht, gegen den Beizug eines Auftragsdatenbearbeiters schriftlich Widerspruch einzulegen. Ist die Organisation mit einem Auftragsdatenbearbeiter nicht einverstanden, steht ihr ein fristloses Kündigungsrecht zu.

Switch schliesst mit allen Auftragsdatenbearbeitern Verträge ab, die ein dem vorliegenden Dienstleistungsbeschrieb und dem Reglement bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gleichwertiges Datenschutzniveau garantieren.

7.3.8 Dauer der Datenbearbeitung

Switch bearbeitet Personendaten im Zusammenhang mit der Dienstleistung Switch Drive, solange es für die mit der Bearbeitung verfolgten Zwecke erforderlich ist. Zudem gelten darüber hinaus gesetzliche Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten.

Für die einzelnen Datenkategorien gemäss Ziffer 7.3.4 gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

- Switch Drive-Kontoinformationen: Die Daten werden solange aufbewahrt, wie das Switch Drive-Konto besteht, und 56 Tage nach der Löschung des Kontos endgültig gelöscht.
- In Switch Drive gespeicherte Dateien: Die Dateien werden bis zur Löschung des Switch Drive-Kontos bzw. bis zur Beendigung des Vertrags mit der Organisation aufbewahrt, zuzüglich einer angemessenen Frist für den Export. Organisation und Endbenutzende können ihre Dateien jederzeit löschen. Nach einer selbständigen Löschung können Dateien für 14 Tage wiederhergestellt werden, danach erfolgt die endgültige Löschung.
- Logs: Die Daten werden spätestens 365 Tage nach der Erhebung gelöscht.
- Snapshots: Aufbewahrung während 56 Tagen ab Erstellung.

Ausnahmsweise und in Einzelfällen können bestimmte Daten darüber hinaus für die Zeit aufbewahrt werden, in der Rechtsansprüche gegen Switch geltend gemacht werden können. Eine solche verlängerte Speicherung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass Switch damit rechnet, dass die entsprechenden Daten zu Beweis- oder Dokumentationszwecken benötigt werden könnten.

7.3.9 Betroffenenrechte

Die betroffenen Personen haben gegenüber der Organisation, der sie angehören, als Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts je nach anwendbarem Datenschutzrecht u.U. folgende Rechte:

- Auskunftsrecht,
- Berichtigungsrecht,
- Löschungsrecht,

- Recht auf Einschränkung der Bearbeitung,
- Widerspruchsrecht gegen die Bearbeitung,
- Recht auf Datenübertragbarkeit.

Zur Ausübung dieser Rechte müssen sich die betroffenen Personen an die verantwortliche Organisation wenden. Falls entsprechende Anfragen bei Switch eingehen, verweist Switch diese betroffenen Personen an die Organisation.

7.3.10 Zugriff auf Daten von Mitarbeitenden

Werden Daten zur Bearbeitung an Switch ausgelagert, kann es vorkommen, dass eine Organisation aus betrieblichen Gründen Zugriff auf Daten benötigt, welche durch einen nicht erreichbaren Mitarbeitenden im Auftrag der Organisation abgelegt wurden.

Die Organisation muss in jedem Fall ausführlich und nachvollziehbar darlegen, dass sie berechtigt ist, auf die entsprechenden Daten zuzugreifen. Wo dieser Nachweis nicht eindeutig erbracht wird oder aus sonstigen Gründen ein für Switch nicht tragbares Haftungsrisiko übrigbleibt, ist Switch befugt, diesen Zugriff zu verweigern.

7.3.11 Datensicherheit

Switch schützt die Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbeabsichtigte oder widerrechtliche Löschung, Verlust, Vernichtung oder Veränderung oder unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff. Zum Schutz der Personendaten werden insbesondere die nachstehend aufgeführten Massnahmen ergriffen.

Switch kann diese Massnahmen jederzeit unangekündigt ändern, solange eine vergleichbare oder höhere Sicherheitsstufe aufrechterhalten wird. Dies kann bedeuten, dass einzelne Massnahmen durch neue Massnahmen, die denselben Zweck erfüllen, ersetzt werden, ohne dass die Sicherheitsstufe verringert wird.

Die angewendeten Massnahmen werden durch Switch regelmässig auf ihre Wirksamkeit überprüft und optimiert. Die Massnahmen werden durch interne IT Security Reviews überprüft.

7.3.11.1 Kontrolle der Zugriffsberechtigten und deren Zugriffs

Datenverarbeitungssysteme, die zur Bereitstellung der Dienstleistung genutzt werden, sind vor einer nicht autorisierten Nutzung geschützt:

- Die Gewährung des Zugriffs auf sensible Systeme, einschliesslich der Systeme zur Speicherung und Verarbeitung von Personendaten, erfolgt über mehrere Berechtigungsstufen. Durch entsprechende Prozesse wird gewährleistet, dass die dazu befugten Personen über die jeweilige Berechtigung zum Hinzufügen, Löschen oder Ändern von Nutzern verfügen.
- Alle Zugriffsberechtigten greifen über eine eindeutige ID (Kennung) auf die Systeme zu.
- Switch hat Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass angeforderte Änderungen an Berechtigungen nur in Übereinstimmung mit den internen Richtlinien von Switch durchgeführt werden. Wenn Mitarbeitende das Unternehmen verlassen, werden deren Zugriffsrechte aufgehoben und der Zugang gesperrt.
- Switch hat eine Passwortrichtlinie festgelegt. Diese untersagt die Weitergabe von Passwörtern, regelt das Vorgehen bei einer Offenlegung und schreibt die Änderung

voreingestellter Passwörter vor. Zur Authentifizierung wird jeder zugriffsberechtigten Person eine personalisierte Kennung zugewiesen. Alle Passwörter müssen festgelegte Mindestanforderungen erfüllen und werden in verschlüsselter Form gespeichert. Jeder Computer verfügt über einen passwortgeschützten Bildschirmschoner.

- Das Unternehmensnetzwerk ist durch Firewalls vor dem öffentlichen Netzwerk geschützt.
- Das Sicherheitspatch-Management gewährleistet die Anwendung entsprechender regelmässiger Sicherheits-Updates.

7.3.11.2 Zugangskontrolle

Unbefugten wird der physische Zugang zu Einrichtungen, Gebäuden und Räumlichkeiten verwehrt, in denen sich Datenverarbeitungssysteme befinden, die Personendaten verarbeiten oder nutzen:

- Im Allgemeinen sind Gebäude durch Zutrittskontrollsysteme (z.B. Zutritt per Chipkarte) gesichert.
- Als Mindestanforderung müssen die äusseren Zugänge eines Gebäudes mit einer Schliessanlage ausgestattet sein, einschliesslich einer modernen, aktiven Schlüsselverwaltung.
- Die Vergabe der Zutrittsrechte an die berechtigten Personen erfolgt auf individueller Basis gemäss den internen Richtlinien von Switch zur System- und Datenzugriffskontrolle. Dies gilt auch für den Zutritt von Besuchern.

7.3.11.3 Datenträger- und Speicherkontrolle

Personen, die zur Nutzung von Datenverarbeitungssystemen berechtigt sind, erhalten nur Zugriff auf die Personendaten, für die sie Zugriffsrechte besitzen. Personendaten dürfen bei der Verarbeitung, Nutzung oder Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden:

- Im Rahmen des Switch ISMS-Konzepts erfordern Personendaten zumindest den gleichen Schutz wie «vertrauliche» Informationen im Sinne der Weisung «Daten-Klassifizierung».
- Der Zugriff auf persönliche, vertrauliche oder sensible Informationen wird nur bei entsprechender Notwendigkeit gewährt («Need-to-know»-Prinzip). Mit anderen Worten, Mitarbeitenden oder Subunternehmen wird der Zugriff nur auf diejenigen Informationen gewährt, die sie zur Erledigung ihrer Arbeitsaufgabe benötigen. Switch verwendet ein Berechtigungskonzept, das dokumentiert, wie Berechtigungen zugewiesen werden und welche Berechtigungen wem zugewiesen werden. Sämtliche personenbezogenen, vertraulichen und sonstigen sensiblen Daten werden gemäss den Switch Sicherheitsrichtlinien und -standards geschützt.
- Alle Server werden in Rechenzentren betrieben. Die Sicherheitsmassnahmen zum Schutz der Anwendungen zur Verarbeitung personenbezogener, vertraulicher und sonstiger sensibler Daten werden in regelmässigen Abständen geprüft.
- Es ist in der Weisung «Löschung und Entsorgung von elektronischen Datenträgern» geregelt, auf welche Weise Daten und Datenträger gelöscht bzw. vernichtet werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

7.3.11.4 Transportkontrolle

Die Transportkontrolle gewährleistet, dass Personendaten, ausser soweit für die Erbringung der Dienstleistung gemäss des Dienstleistungsbeschreibs notwendig, bei der Übertragung oder Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Im Hinblick auf die Übertragung der Daten zwischen Switch, den Organisationen und Endbenutzenden werden die zu übertragenden Personendaten durch moderne Verschlüsselungstechniken gesichert. In jedem Fall übernehmen die Organisation oder Endbenutzende die Verantwortung für die Datenübertragung, sobald sie ausserhalb der von Switch kontrollierten Systeme erfolgt.

7.3.11.5 Eingabe- und Bekanntgabekontrolle

Es wird die Möglichkeit geschaffen, im Nachhinein zu untersuchen und festzustellen, ob und von wem Personendaten erfasst, modifiziert oder aus den Datenverarbeitungssystemen von Switch entfernt wurden:

- Switch gestattet ausschliesslich autorisierten Personen im Rahmen ihrer Arbeitsaufgabe, auf Personendaten zuzugreifen.
- Switch hat innerhalb der Produkte und Dienstleistungen ein Protokollierungssystem für das Erfassen, Ändern und Löschen oder Sperren von Personendaten durch Switch oder ihre Subunternehmen/Geschäftsparteien im grösstmöglichen Umfang implementiert.
- Für die korrekte Handhabung und Änderung der verarbeiteten Daten ist die Organisation verantwortlich.

7.3.11.6 Zuverlässigkeit

Fehlfunktionen werden in Datenverarbeitungssysteme erkannt und zentral ausbewertet. Auf Basis der Bewertung wird in unterschiedlicher Form alarmiert:

- Switch betreibt ein zentrales Monitoringsystem für alle Dienstleistungen.
- Switch Drive ist in das Monitoring integriert und es wurden individuelle Schwellenwerte (thresholds) definiert. Werden Schwellenwerte überschritten, werden die zuständigen, operativen Teams informiert.

7.3.11.7 Datenintegrität

Personendaten bleiben während der Verarbeitungsaktivitäten unversehrt, vollständig und aktuell.

Switch hat zum Schutz vor unautorisierten Änderungen eine mehrere Schichten umfassende Sicherheitsstrategie umgesetzt.

Insbesondere verwendet Switch die folgenden Mittel, um die obigen Abschnitte zu Kontrollen und Massnahmen umzusetzen. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Firewalls
- Erstellung von Snapshots und Wiederherstellung der Dienstleistungsumgebung.

7.4 Zulässige Nutzung der Dienstleistung

Jegliche Benutzung der Dienstleistung ist nur zulässig, sofern damit keine Verletzung dieses Dienstleistungsbeschreibs, der Rechte Dritter oder der anwendbaren Gesetze erfolgt.

7.5 Unzulässige Nutzung der Dienstleistung

Bezüglich der unzulässigen Nutzung der Dienstleistung gelten die Bestimmungen des Reglements bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Die Organisationen, denen die fehlbaren Endbenutzenden der Dienstleistung angehören, können nebst den Endbenutzenden für alle Schäden, die bei Switch oder Dritten durch die unzulässige Nutzung der Dienstleistung durch ihre Endbenutzenden entstehen, zur Verantwortung gezogen bzw. vollumfänglich haftbar gemacht werden.

Auf erste Aufforderung von Switch hin ist die Organisation, der die fehlbare Person angehört, verpflichtet, auf eigene Kosten Ansprüche abzuwehren, welche Dritte gegen Switch im Zusammenhang mit der unzulässigen Nutzung der Dienstleistung erheben. Die Organisation, der die fehlbare Person angehört, hat die Switch gerichtlich oder vergleichsweise auferlegten Kosten, Lizenzgebühren und/oder Schadenersatzpflichten solidarisch zu übernehmen, sofern Switch die betroffene Organisation schriftlich über den erhobenen Anspruch informiert und sie im Rahmen des anwendbaren Prozessrechts zur Führung und Beilegung des Rechtsstreits, insbesondere auch mittels gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleichs, ermächtigt hat.

Switch behält sich vor, bei Vorliegen eines begründeten Verdachts der gesetzes- oder vertragswidrigen Nutzung der Dienstleistung sofort und ohne vorgängige Benachrichtigung der betroffenen Endbenutzenden oder Organisationen, die betroffenen Switch Drive-Konten unverzüglich zu löschen und/oder die betroffenen registrierten Endbenutzenden temporär zu blockieren oder permanent zu sperren, ohne dass den Betroffenen oder Organisationen deshalb Ersatzansprüche zustehen.

Die Endbenutzenden und deren Organisationen sind verpflichtet, Switch bei der Aufklärung von Vorfällen unzulässiger Nutzung, Verwirklichung von Straftatbeständen und von sonstigen Schadensfällen zu unterstützen.

Des Weiteren behält sich Switch in allen Fällen, in denen dies gesetzlich verlangt ist oder angebracht erscheint das Recht vor, mit den zuständigen staatlichen Behörden zusammenzuarbeiten und ihnen in diesem Zusammenhang alle notwendigen Informationen zur Verfolgung der gesetzlichen Verstösse zu liefern.

7.6 Gewährleistung

Betreffend Gewährleistung gelten die Bestimmungen des Reglements bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem unter Ziffer 5 zugesicherten Service Level.

7.7 Haftung

Die Haftung von Switch gegenüber den Destinatären richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements in ihrer jeweils gültigen Fassung. Switch trägt keine Verantwortung für die rechtmässige Nutzung der Dienstleistung.

Die Haftung von Switch gegenüber den Kunden richtet sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Switch trägt keine Verantwortung für die rechtmässige Nutzung der Dienstleistung.

Die Haftung von Switch gegenüber Endbenutzenden und Dritten, welche die Dienstleistung von Switch ohne eigenen Vertrag mit Switch aber mit Einverständnis der Organisation nutzen, wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

Die Organisationen und Endbenutzenden haften Switch gegenüber solidarisch im gesetzlichen Umfang für Schäden, die Switch durch die unzulässige Nutzung der Dienstleistung entstehen, sowie für sonstige indirekte Schäden.